

S A T Z U N G

der Stadt Eberbach über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.02.1991 (GBl. S. 85) und §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am **25. April 1991** folgende Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung von Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat. ✕
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

X a) BGB < 1968
1615 II

4) §§ 31, 24 BGB BW

§ 4

Verwaltungsgebühren

	Erwachsene DM	Kinder DM	Einheitsgebühr DM
(1) Die Verwaltungsgebühren betragen:			
1.1 für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals			
1.11 a) auf einem einstelligen Wahlgrab			45,--
b) auf einem zwei- oder mehr- stelligen Wahlgrab			80,--
1.12 auf einem Reihengrab			40,--
1.13 für die Aufstellung einer Grabeinfassung			30,--

Die Gebühren sind für Urnengräber entsprechend zu erheben.

1.2 für die Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller			
1.21 bei Auswärtigen für einen Einzelfall			45,--
1.22 Jahresgebühr bei Einheimischen			220,--
1.3 für die Zulassung gewerbsmäßiger Grabpflege			
1.31 Jahresgebühr			120,--
1.4 für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen nach einer Liege- zeit von über 10 Jahren			100,--

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 5

Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

Es werden erhoben für

2.1 <u>Nutzungsrechte an Wahlgräbern:</u>			
2.12 für einen einstelligen Grabplatz			1.450,--
2.13 für einen zweistelligen Grabplatz			2.770,--
2.14 für einen dreistelligen Grabplatz			4.070,--
2.15 für einen vierstelligen Grabplatz			5.310,--

Ziffer 2.14 und 2.15 gelten nur noch als Berechnungsgrundlage für die Verlängerung alter Grabrechte.

	Erwachsene DM	Kinder DM	Einheitsgebühr DM
2.16 für ein Kinderwahlgrab			750,--
2.17 für ein Urnenwahlgrab			280,--
2.18 für eine Kolumbarie (Urnenische)			430,--
<u>2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts</u>			
an Wahlgräbern: (jeweils entspr. d. Dauer d. Mindestruhefrist i.V. mit d. Friedhofsordnung)			
2.21 für einen Grabplatz nach Ziff. 2.12 - 2.16 pro angef. Jahr			1/25 d. Gebühr aus 2.1
2.22 für einen Urnengrabplatz oder für eine Urnenische nach Ziff. 2.17-2.18 pro angef. Jahr			1/15 d. Gebühr aus 2.1
<u>2.3 Rückgabe des Nutzungsrechts</u>			
vor Ablauf der Nutzungszeit:			
§ 11, Abs. 10 der Friedhofsordnung vom 18.06.1986 i.d.F. vom 14.09.1989 ist anzuwenden			
<u>2.4 Nutzungsrecht an Reihengräbern:</u>			
2.41 Reihengrab für Personen über 5 Jahre			370,--
2.42 Reihengrab für Personen bis 5 Jahre			220,--
2.43 Urnenreihengrab			220,--
<u>2.5 Sonstige Nutzungsrechte:</u>			
2.51 Beisetzung einer Totgeburt			82,--
2.52 Mitbenutzung für eine Urne			165,--
2.53 Zuschlag für eine zweite und jede weitere Belegung in einer Urnenische			110,--
<u>2.6 Auswärtigenzuschlag</u>			
2.61 Zu den Gebühren der Ziff. 2.1 bis 2.5 wird ein Auswärtigenzuschlag von 50% erhoben, wenn die zu bestattende Person als Auswärtiger gilt. Auswärtiger ist, wer zum Zeitpunkt seines Todes nicht in Eberbach gewohnt hat. Bei mehreren Wohnsitzen ist auf den Haupt- wohnsitz abzustellen, der sich nach dem Meldegesetz des Landes Baden-Württ. ergibt. Auf die Erhebung des Auswärtigenzuschlags kann auf Antrag verzichtet werden, wenn die betroffene Person ihre Wohnung in Eber- bach aus Alters- oder Gesundheitsgründen aufgegeben hatte und dies nicht länger als 3 Jahre zurückliegt. Bei der Berechnung der Gebühren für die Nutzungs- rechte sind die Sätze maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginns oder der Verlängerung des Nutzungs- rechtes gelten.			

	Erwachsene DM	Kinder DM	Einheitsgebüh. DM
<u>3.1 Beerdigungsgebühren:</u>			
3.11 Grabarbeiten bei einem Wahlgrab	650,--	313,--	-
3.12 Grabarbeiten bei einem Reihengrab (i.V. mit gleichzeitiger Berechnung einer der Sätze unter Ziff. 2.4, ggf. erhöht gem. Ziff. 2.6)	580,--	290,--	-
Bei Ziffer 3.11 und 3.12 entfallen jeweils 3/4 auf das Ausheben und 1/4 auf das Zufüllen eines Grabes;			
3.13 Grabarbeiten für eine Urne			122,--
3.14 dto. bei Urnenkasten			230,--
3.15 dto. bei Urnenkasten für mehr als 2 Urnen			337,--
3.21 Träger (4) für Trauerfeier und Beisetzung	313,--		
3.22 Träger (2) für Trauerfeier und Beisetzung		157,--	
3.23 Träger (2) nur für Trauerfeier (bei Einäscherung)			140,--
3.24 Träger (1) nur für Trauerfeier u. sofort anschl. Urnenbeisetzung			80,--
3.25 Träger (1) für Urnenbeisetzung im Beisein v. Angehörigen ohne Trauerfeier			40,--
3.26 Träger (1) für Urnenbeisetzung ohne Angehörige u. ohne Trauerfeier			20,--

Bei den Ziffern 3.21 bis 3.23 werden bei Hinzuziehen von fremdem Personal Teilbeträge entsprechend der Anzahl des eigenen Personals berechnet.

4.1 Umbetten, Tieferlegen oder
Tieferbetten von Leichen,
Gebeinen oder Urnen:

4.11 bei Umbettung	1.423,--	711,--
4.111 dto. bei gleichzeitiger Beisetzung einer weiteren Person in einem anderen Grab (Öffnen u. Schließen eines Grabes unter Ziff. 3.11)	774,--	387,--

	Erwachsene DM	Kinder DM	Einheitsgebühr DM
4.12 bei Tieferbettung	937,--	468,--	
4.121 dto. bei gleichzeitiger Beisetzung einer weiteren Person im gleichen Grab (Öffnen und Schließen des Grabes unter Ziff. 3.11)	290,--	145,--	
4.13 bei Tieferlegung anl. der 1. Beisetzung	160,--	80,--	
4.14 Urnenumbettung	257,--	257,--	
5.1 Andere Leistungen:			
5.11 Inanspruchnahme der Halle			220,--
5.12 Aufbahrung und Ausschmückung			55,--
5.13 Benutzung der Leichenzelle pro Tag (Unabhängig von d. Anzahl der berechneten Tage ist bis zu insgesamt 3-maliges Öffnen für Besucher innerhalb der Wochenarbeitszeit des Personals im Preis enthalten)			30,--
5.14 Benutzung der Kühlzelle pro Tag (zusätzl. -zu Ziff. 5.13)			14,--
<u>Ziffer 5.13 und 5.14</u>			
Es ist die tatsächliche Anzahl zu berechnen.			
Tag der Belegung und Tag der Räumung gelten zusammen als 1 Tag.			
5.15 Für das Verbringen der Kränze und Blumen von der Friedhofskapelle zum Grab pauschal	DM 52,-		
5.16 Gebühren für Sonder- oder Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet (Teilleistg. pro angef. halbe Stunde).			
5.161 Personalkosten pro Person und Stunde	DM 42,-		
(gilt auch für nicht im Dienst der Stadt Beschäftigte - = Öffnen u. Schließen der Leichenzelle außerhalb der Arbeitszeit des Stadtpersonals durch Bedienstete des Beerdigungsinstitutes)			
5.162 Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde	DM 44,50		

Maßgebend für die Berechnung der Gebühren für Leistungen/
Teilleistungen sind die am Tage der Ausführung gültigen Sätze.

6.1 Zuschläge:

Für die Leistungen/Teilleistungen bei den Ziffern
des gesamten Abschnittes 3.1 (3.11 - 3.26)
des gesamten Abschnittes 4.1 (4.11 - 4.14)

5.12, 5.15, 5.161 (nur für städt. Personal)
werden Zuschläge für Tätigkeiten außerhalb der
Wochenarbeitszeit wie folgt erhoben:

6.11	an Samstagen	50%
6.12	an Sonn- und Feiertagen	100%
6.13	an anderen Tagen	30%

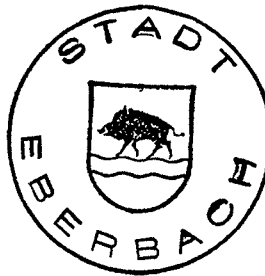
§ 6

Die Erhebung der berechneten Gebühren der Abschnitte 2.4, 2.5, 2.6, 3.1, 4.1 und 5.1 des § 5 durch Dritte im Auftrag der Stadt ist zugelassen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.1989 i.d.F. vom 14.09.1989 außer Kraft.

Eberbach, den 26.4.1991



Der Bürgermeister:


(SCHLESINGER)

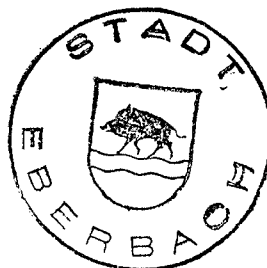
Bekanntmachung:

Rhein-Neckar-Zeitung Nr. 102 vom - 3. 05. 91

Eberbacher Zeitung Nr. 102 vom - 3. 05. 91

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 11. 06. 91

Eberbach, den 11. 06. 91



Der Bürgermeister:

